

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VI/0381/17</b>	Amt 40 AZ: D IV/61-Scha
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	15.03.2017	4	1	/
2.	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	21.03./02.05.2017	3	1	/
3.	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	23.03.2017	/	4	1
4.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	28.03.2017	5	/	1
5.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	03.04.2017	2	/	2
6.	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	10.04.2017	1	3	1
7.	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	12.04.2017	6	/	/
8.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	18.04.2017	/	/	5
9.	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	19.04./03.05.2017	4	4	2
10.	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	20.04.2017	/	4	/
11.	Ortschaftsrat Wilsleben	24.04.2017	1	3	1
12.	Ortschaftsrat Schackstedt	26.04.2017	1	1	2
13.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	10.05.2017	7	/	2
14.	Stadtrat	17.05.2017			

### **Beschluss zur Einleitung des Verfahrens Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben mit ihren Ortsteilen als sachlicher Teilflächennutzungsplan regenerative Energien Wind und Solar als gesamträumliches Konzept**

#### **1. Ausgangslage**

Von Seiten der Cirrus II GmbH & Co KG wurde mit Schreiben vom 19.10.2016 der Antrag auf Erstellung eines Teilflächennutzungsplanes (erneuerbare Energie) im Bereich Aschersleben gestellt. Es erfolgte eine Erklärung der Kostenübernahme für die Planungsleistungen. Grund der Antragstellung ist die langfristige Sicherung des Windeignungsgebietes am Standort des im Aufhebungsverfahren befindlichen funktionslosen Bbauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“.

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens wurde festgestellt, dass von Seiten der Gemeinde Drohndorf die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes vorgesehen war, aber das Planverfahren nie durchgeführt wurde.

Entsprechend Antragstellung erfolgte eine Überprüfung der Erforderlichkeit eines vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplan) zur Steuerung der Windenergieanlagen auf kommunaler Ebene, also dem gesamten Plangebiet der Stadt Aschersleben als gesamträumliches Konzept für die Nutzung der Windenergie. Es besteht das Erfordernis zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes regenerative Energien zur Ausweisung für Flächen für Windenergieanlagen sowie die Ausweisung von Flächen für Energiegewinnung mit Photovoltaikanlagen der Stadt Aschersleben mit seinen Ortsteilen als gesamträumliches Konzept.

## **2. Planungsrechtliche Situation/Planungsanlass**

Der § 35 BauGB steuert die Errichtung von Windenergieanlagen in drei unterschiedlichen Zulassungstatbeständen. Windenergieanlagen sind demnach unzulässig,

1. wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S 1 BauGB)
2. wenn sie raumbedeutsam sind und Zielen der Raumordnung widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder
3. wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Sofern die Gemeinden keine städtebaulichen Gründe und die Träger der Regionalplanung keine öffentlichen Belange geltend machen können, die dem privilegierten Vorhaben entgegengesetzt werden kann, sind Windenergieanlagen jedenfalls baurechtlich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Das Darstellungsprivileg (der sogenannte Planvorbehalt) des § 35 Abs. 3 S 3 BauGB gewährt den Gemeinden und den Raumordnungsbehörden Steuerungsmöglichkeiten, die für die Regionalplanung in den Vorschriften des § 8 Abs. 7 ROG näher umschrieben werden.

Die Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen erfolgt für die Stadt Aschersleben zurzeit auf regionalplanerischer Ebene mit den Standorten Drohdorf-Freckleben und Giersleben-Aschersleben. Eine Steuerung der Standorte Windenergieanlagen auf gemeindlicher Ebene ist nicht erfolgt.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 30.03.2016 wurde der Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Ziel, die raumordnerischen Festsetzungen für die Genehmigung und Errichtung von 6 Windkraftanlagen am Standort Arnstedter Warte zu schaffen. Der Antrag wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft abgelehnt. Der regionale Entwicklungsplan Magdeburg

befindet sich zurzeit in Aufstellung. Der Standort Arnstedter Warte ist im Entwurf mit ausgewiesen. Welche Standorte im Verfahren zum regionalen Entwicklungsprogramm Magdeburg für die Nutzung der Windenergie im Bereich Aschersleben beschlossen werden, ist nach gegenwärtigem Stand nicht absehbar.

Wie bereits erwähnt, besteht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB die Notwendigkeit, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan regenerative Energien Wind und Solar mit flächendeckender Ausschlusswirkung für die restlichen Bereiche aufzustellen..

Für die Ausweisung von Potentialflächen Solarnutzung „Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen“ liegt schon eine Standortkonzeption für das Stadtgebiet Aschersleben vor. Die Standortkonzeption wurde 2009 durch das Büro infraplan in Langenstein erarbeitet. Über die Regionalplanung wurden keine raumkonkreten Aussagen zur Entwicklung von großflächigen Solar- und Photovoltaikanlagen zur direkten Stromerzeugung getroffen. Somit kommt der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für regenerative Energien große Bedeutung zu.

### **Zusammenfassung**

Eine Steuerungsmöglichkeit auf gemeindlicher Ebene für Wind- und Solaranlagen als vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) besteht für die Stadt Aschersleben nicht.

Die Ziele von Klimaschutz und Klimaanpassung sind als Planungsbelang im § 1 Abs. 5 BauGB festgelegt. Damit werden sie Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung und sind entsprechend abzuarbeiten. **Das Erfordernis zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes besteht.**

Der erforderliche sachliche Teilflächennutzungsplan für regenerative Energien kann aus Kapazitätsgründen nicht erstellt werden. Das Angebot der Cirrus II GmbH & Co KG sollte angenommen werden. Zur Übernahme der Kosten durch den Antragsteller und zur Haftungsfreistellung der Stadt Aschersleben ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes regenerative Energien umfasst das gesamte Stadtgebiet Aschersleben mit seinen Ortsteilen.

**Zuständigkeit:** § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 5 Abs. 2 b BauGB  
§ 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt  
(KVG LSA)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan regenerative Energien zur Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen sowie die Ausweisung von Flächen für Energiegewinnung mit Photovoltaikanlagen der Stadt Aschersleben mit seinen Ortsteilen als gesamträumliches Konzept.
2. Für die städtebaulichen Planungsleistungen ist durch den Antragsteller ein fachkundiges Planungsbüro zu beauftragen und zu bezahlen.

---

**Oberbürgermeister**

**Anlagen:**

1. Antrag Cirrus GmbH & CoKG
2. Geltungsbereich sachlicher Teilflächennutzungsplan regenerative Energien
3. Entwurf des städtebauliches Vertrages



Projektverantwortlicher/Ansprechpart  
ner:

---

Dezernentin